



FUHRENKAMP-SCHUTZVEREIN

VEREIN ZUM SCHUTZ VON BÜRSTELER FUHRENKAMP, KLEINE BÄKE UND DUMMBÄKETAL E.V.



Satzung

des
Vereins zum Schutz von
Bürsteler Fuhrenkamp,
Kleine Bäke und Dummbäketal e. V.
(Fuhrenkamp - Schutzverein)
mit Sitz in Ganderkese

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen

Verein zum Schutz von Bürsteler Fuhrenkamp, Kleine Bäke und Dummbäketal
(Fuhrenkamp-Schutzverein).

- (2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e. V."

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Ganderkesee.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Erhaltung von Umwelt, Landschaft und Natur als Naherholungsgebiet für die Allgemeinheit, insbesondere für die Bürger des Ortes Ganderkesee und der angrenzenden Bauernschaften in dem Bereich des Bürsteler Fuhrenkamps, der Kleinen Bäke und des Dummbäketals in Ganderkesee sowie des gesamten Gebiets südlich der Bahnlinie Delmenhorst - Wildeshausen bis zur B 213, im Osten bis zur Adelheider Straße (früher B 212), im Westen bis zur Gemeindegrenze Dötlingen.

§ 4 Gemeinnütziger Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes gemäß den Richtlinien des Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes des Landes Niedersachsen in den örtlichen Bereichen von Bürsteler

Fuhrenkamp, Kleine Bäke und Dummbäketal in Ganderkesee sowie in dem in § 3 beschriebenen erweiterten Schutzgebiet.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vornahme oder Finanzierung von Umwelt- und Landschaftsschutzmaßnahmen, die Anlegung oder Erhaltung von Spazierwegen, Bänken, Hinweisschildern etc., die Heranführung von Kindern und Jugendlichen an den Umwelt- und Landschaftsschutzgedanken sowie die Vertretung des Umwelt- und Landschaftsschutzgedankens in der Öffentlichkeit und gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden (vgl. § 20).

§ 5 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (3) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

- (5) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres ist zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs. 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.

§ 7 Ausschluß der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluß.
- (2) Der Ausschluß aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluß eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlußfassung wirksam.

- (7) Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekanntgegeben werden.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit mindestens zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muß mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluß des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.

- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im voraus zu zahlen, bei Eintritt im Laufe eines Kalenderjahres für das restliche Kalenderjahr zeitanteilig. Bei Austritt im Laufe eines Kalenderjahres mindert sich der Beitrag für dieses Kalenderjahr nicht.
- (4) Minderjährige Mitglieder sind von der Pflicht zur Beitragsleistung bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sie volljährig geworden sind, beitragsfrei.
- (5) Volljährige Schüler, Auszubildende und Studenten können durch Beschluß des Vorstandes ebenfalls von der Beitragspflicht freigestellt werden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand (§ 11 und § 12 der Satzung),
- b) die Mitgliederversammlung (§§ 13 bis 17 der Satzung).

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassensführer.
- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam gesetzlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist – auch wiederholt – möglich.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet

- mit seinem Ausscheiden aus dem Verein,
 - durch Widerruf der Bestellung seitens der Mitgliederversammlung, wobei ein solcher Widerruf mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erfolgen muß
 - oder durch Rücktritt
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand bestimmt durch Beschluß, welcher der beiden stellvertretenden Vorsitzenden für welche Dauer zugleich die Aufgaben des Schriftführers wahrnimmt.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Verwirklichung des Satzungszwecks. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und umzusetzen.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden.

- (8) Die Aufgabenteilung unter den Vorstandsmitgliedern wird durch Beschluß des Vorstandes geregelt, soweit sie nicht in der Satzung vorgegeben ist.

§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Darlehens die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten.

- (2) In jedem Jahr hat der Vorstand der nach Absatz 1. Buchst. b) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine (schriftliche) Jahresabrechnung vorzulegen, und hat die Versammlung nach Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer (vgl. § 18 der Satzung) über die Entlastung des Vorstandes Beschluß zu fassen.

§ 14 Form der Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

- (2) Die Einberufung der Versammlung muß den Gegenstand der Tagesordnung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

- (3) Anstelle der schriftlichen Einladung kann der Vorstand beschließen, daß durch Anzeige im "Delmenhorster Kreisblatt" eingeladen wird. Absatz 2 sowie die in Absatz 1 genannte Frist gelten entsprechend.

§ 15 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von einem Monat seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung hat spätestens drei Monate nach dem ersten Versammlungstag zu erfolgen.

- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 16 Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.
- (2) Es wird durch Handzeichen abgestimmt.
- (3) Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.

- (5) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 3 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
- (7) Zur Beschlußfassung zur Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift, außerdem der Protokollführer.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Kassenprüfung

- (1) In der Mitgliederversammlung, in welcher die regulären Vorstandswahlen anstehen, sind zugleich für die Dauer der Amtsperiode des Vorstandes zwei Kassenprüfer zu wählen.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Jeweils für einen der Kassenprüfer ist einmalige Wiederwahl zulässig.

§ 19 Beiräte

- (1) Zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes können Beiräte aus sachkundigen Personen gebildet werden.
- (2) Die Bildung von Beiräten und die Berufung ihrer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung (vgl. § 16 Abs. 6 der Satzung) aufgelöst werden. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereins dem Verein Agenda 21 e .V. in Ganderkesee (beim Finanzamt Delmenhorst eingetragen unter Nr. 57/220/06420) zu, hilfsweise der Gemeinde Ganderkesee.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Kassenführer (§ 11 der Satzung).

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 10. Juni 2002 verabschiedet und durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 06. August 2002 sowie der Jahreshauptversammlungen vom 28. April 2003 und 15. März 2004 abgeändert. Alle Änderungen sind in den Text eingearbeitet worden. Obige Fassung entspricht also dem aktuellen Stand.

Für die Richtigkeit:

(H. Siedenburg)
- Vorsitzender -